

# Handreichung für Lehrende im Wintersemester 2021/2022

(gültig ab 4.10.2021, Stand: 27.09.2021)

1.	<b>WAS IST HINSICHTLICH DER IMPFUNG VON STUDIERENDEN ZU BEACHTEN?</b> .....	1
2.	<b>WAS IST HINSICHTLICH DER IMPFUNG AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER ZU BEACHTEN?</b> .....	1
3.	<b>WIE WIRD DIE 3G-REGEL IN DER LEHRE UMGESETZT?</b> .....	2
4.	<b>WAS MUSS BEI SCHWANGEREN UND STILLENDEN STUDENTINNEN BEACHTET WERDEN?</b> .....	3
5.	<b>WIE KONTROLLIERE ICH DIE 3G-REGEL IN MEINEN LEHRVERANSTALTUNGEN?</b> .....	3
6.	<b>WIE GEHE ICH MIT 3G-VERWEIGERUNGEN IM VORLESUNGSBETRIEB UM?</b> .....	3
7.	<b>WAS IST ZUR MASKENPFLICHT ZU BEACHTEN?</b> .....	3
8.	<b>WELCHE LEHR-LERNFORMATE SIND IN DER LEHRE MÖGLICH?</b> .....	4
9.	<b>INWIEWEIT MUSS DIE LUH WEITERHIN EINE KONTAKTNACHVERFOLGUNG VORHALTEN?</b> .....	4
10.	<b>WAS IST HINSICHTLICH DER LÜFTUNG IN LEHRRÄUMEN ZU BEACHTEN?</b> .....	5
11.	<b>MÜSSEN OBERFLÄCHEN WEITERHIN GEREINIGT WERDEN?</b> .....	5
12.	<b>WELCHE BEDINGUNGEN BESTEHEN FÜR PRÜFUNGEN?</b> .....	5

## 1. Was ist hinsichtlich der Impfung von Studierenden zu beachten?

Die LUH bietet am 06.10. und 13.10.2021 weitere Impfungen für Studierende an. Die Terminierung wurde zeitlich nahe an das Wintersemester gelegt, da wir bei früheren Terminen eine zu geringe Teilnahme befürchten (dies ist die Erfahrung anderer Hochschulen). Bei dem verwendeten Impfstoff von BioNTECH/Pfizer besteht rd. 35 Tage nach der ersten Impfung und 14 Tage nach der zweiten Impfung der volle Impfschutz. Kann dieser (noch) nicht nachgewiesen werden, müssen sich auch diese Studierenden testen lassen, um die Gebäude zu betreten.

Es zeigt sich, dass eine Reihe von Studierenden erst durch die Mail des Präsidenten am 3.9.2021 eine Impfung für sich in Erwägung ziehen. Um zu Semesterbeginn den vollen Impfschutz zu haben, sollten diese Studierenden auch die örtlichen Praxen und Impfzentren aufsuchen.

## 2. Was ist hinsichtlich der Impfung ausländischer Studierender zu beachten?

Bei der Anerkennung von Impfungen aus dem Ausland halten wir uns an die Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts bzw. der Corona-Einreiseverordnung, d.h. es ist ein Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung notwendig.

Nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes vor, wenn (1) die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der dort aufgeführten Impfstoffe erfolgt ist und (2) aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und

(3) seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, bzw. (4) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht. Genesene sollten sich um eine Neuimpfung bemühen, sobald kein Impfnachweis mehr besteht.

Auch internationale Studierende müssen sich dann im Lehrbetrieb durch gültige Zertifikate (Legitimation über negatives, offizielles Testergebnis, Impf- oder Genesenennachweis) ausweisen und diese möglichst via Cov-Pass-App oder Corona-Warn-App bereithalten oder ein LUH-Einlassband tragen. Die Kontrolle für diese Gruppe erfolgt über die für alle geltenden Kontrollpunkte und nicht gesondert.

Alle immatrikulierten internationalen Studierenden haben dazu am 17.09.2021 eine konkrete Mail erhalten.

### 3. Wie wird die 3G-Regel in der Lehre umgesetzt?

Ab 04.10.2021 gilt für alle Personen, welche die Gebäude der LUH betreten, die 3G-Regel. D.h., dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt haben.

Als Testnachweis gilt ausschließlich eine Testung bei Hausarzt/ Hausärztin oder einem Testzentrum bzw. eine offizielle Bescheinigung (ggf. auch des Gesundheitsamts, konzessionierter Apotheken etc.). Der Test darf nicht älter sein als 24 Stunden (Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test). Zudem wird ab dem 04.10.2021 ein zentraler Test-Ort im Welfenschloss (untere Ebene) eingerichtet, an dem kostenpflichtige Testungen für 10 Euro unter Aufsicht vorgenommen werden. Tests aus anderen Institutionen/Betrieben werden nicht anerkannt. Ein Test zur Eigenanwendung ist nicht ausreichend.

Zum Beleg der Impfung benötigt wird ein Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung, s. FAQ 1.2. Es gilt der Genesenennachweis des zuständigen Gesundheitsamtes. Gültige Zertifikate (Legitimation über negatives, offizielles Testergebnis, Impf- oder Genesenennachweis) sollten im Unibetrieb, wenn irgend möglich, via Cov-Pass-App oder Corona-Warn-App bereitgehalten werden.

Um die 3G-Regel im Studienbetrieb praktikabel zu machen, können (keine Verpflichtung) geimpfte und genesene Studierende (und gerne auch Beschäftigte) ab dem 04.10.2021 im Lichthof und an anderen Ausgabestellen (z.B. auf dem SportCAMPUS und in den Fakultäten) ein farbiges LUH-Einlassband (ähnlich einem so genannten Festival-Kontrollband) erhalten, das dauerhaft am Handgelenk getragen werden kann und ggf. auch erneuert werden kann. Diese Lösung der Sichtererkennung ist u.a. in Zusammenarbeit mit der AG Gute Lehre des Senats entstanden, in der alle Statusgruppen, vor allem aber auch Studierende vertreten sind. Andere Formen der Sichtererkennung z.B. über eine zusätzliche App oder eine Markierung auf der Leibniz-Card der Studierenden erwiesen sich als nicht praktikabel und technisch nicht realisierbar.

Der Nachweis der 3G-Regel im Studienbetrieb erfolgt vor den Gebäudeeingängen oder in Lehrräumen über Sichtererkennung der LUH-Einlassbänder oder das Vorzeigen eines gültigen Zertifikats, möglichst via Cov-Pass-App oder Corona-Warn-App oder den Beleg eines negativen Tests.

Da die 3G-Regel gilt, kann in den Räumen der LUH (auch Lehrräume, Büros, Fachratsräume etc.) auf Abstand verzichtet werden. Sofern dieser Abstand unter 1,5 Metern liegt, muss jedoch weiterhin eine Maske getragen werden.

Das Betreten der Gebäude der LUH ohne gültiges Zertifikat (Legitimation über negatives, offizielles Testergebnis, Impf- oder Genesenennachweis) stellt rechtlich einen Hausfriedensbruch dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **4. Was muss bei schwangeren und stillenden Studentinnen beachtet werden?**

Schwangere und stillende Studentinnen stehen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes unter besonderem Schutz. Das SARS-CoV-2-Virus stellt für schwangere und stillende Studentinnen eine unverantwortbare Gefährdung dar, wenn Kontakt zu ständig wechselnden Personen oder regelmäßiger Kontakt zu einer größeren Zahl an Personen besteht und geeignete Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Schwangere und Stillende sollten (laut Gesundheitsamt) deshalb nur an der Lehre teilnehmen, wenn zusätzlich zur 3G-Regel auch der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können, müssen Sie mit der Studentin eine individuelle Lösung mit ggf. Ersatz- oder Alternativleistungen oder hybriden Veranstaltungsmodellen finden. Zur Beratung können Sie sich an den Familienservice der LUH wenden: [familienservice@uni-hannover.de](mailto:familienservice@uni-hannover.de)

#### **5. Wie kontrolliere ich die 3G-Regel in meinen Lehrveranstaltungen?**

Gemäß Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen muss die 3G-Regel flächendeckend überprüft werden. Aus diesem Grund müssen wir auch Lehrende bitten, diese Kontrollen durchzuführen. Für die Kontrolle werden für bestimmte Lehrgebäude der LUH spezifische Eingänge für Studierende ausgewiesen. An diesen Eingängen erfolgt die Kontrolle der gültigen Zertifikate und LUH-Einlassbänder durch u.a. extern zur Verfügung gestelltes Personal. Zudem werden in Lehrräumen von den Lehrenden oder autorisierten Personen Kontrollen durchgeführt. Dies kann am Eingang oder im Lehrraum selbst erfolgen.

#### **6. Wie gehe ich mit 3G-Verweigerungen im Vorlesungsbetrieb um?**

Wesentlich ist, dass die Einhaltung der 3G-Regeln im Vorlesungsbetrieb gemäß der Corona-Verordnung des Landes eine **Bringschuld der Lernenden** darstellt. Bei Nichtbeachtung der 3G-Regel begeht damit die Person, die in der Bringschuld ist, eine Straftat. Lehrende werden nicht belangt, wenn sie eine Person übersehen. Lehrende dürfen aber bei Verweigerung das Hausrecht ausüben und Personen des Gebäudes verweisen. Sie dürfen aus diesem Anlass auch eine Lehrveranstaltung abbrechen. Im äußersten Notfall kann die Polizei gerufen werden. Für dringende Fälle ist die Notfallnummer -2160 mit dem Wachdienst gekoppelt, so dass ein schnelles Eingreifen und Unterstützen interner Expertinnen und Experten gewährleistet ist.

#### **7. Was ist zur Maskenpflicht zu beachten?**

In den Gebäuden der LUH gilt auf allen Verkehrsflächen für alle Personen Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske), auch wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann.

In allen Lehrveranstaltungen gilt Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske), bis der Platz eingenommen worden ist bzw. sobald der Platz verlassen wird. Ist der Abstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten, gilt die Maskenpflicht auch während der Lehrveranstaltung.

Bitte achten Sie als Lehrende auch in Ihren Veranstaltungen darauf, dass durch die Masken der Mund und die Nase vollständig bedeckt werden. Besonders die Vulnerablen unter den Studierenden sind darauf angewiesen, dass alle diese Regel einhalten und wir gemeinsam für die Einhaltung Sorge tragen.

Die Hochschulleitung stellt über den AStA und das Hochschulbüro für Chancenvielfalt zusätzliche Masken zur Verfügung.

## 8. Welche Lehr-Lernformate sind in der Lehre möglich?

Die Lehrenden der LUH haben in den vergangenen Semestern zahlreiche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Online-Raum überführt, dabei eine Reihe sehr innovativer Konzepte entwickelt und für die LUH den Studienbetrieb in der Pandemie erst möglich gemacht. Herzlichen Dank für dieses Engagement!

Bei der jetzt anstehenden Rückkehr in den Präsenzbetrieb sollen diese innovativen Lösungen nicht wieder verschwinden, wir müssen aber gemeinsam dafür Sorge tragen, den Präsenzlehrbetrieb wieder durchzuführen und für Studierende organisatorisch zu ermöglichen. Aus diesem Grund können synchrone Online-Lehre und Präsenzlehre im normalen Lehrbetrieb nicht parallel realisiert werden. An der LUH stehen leider nicht ausreichend studentische Arbeitsplätze dafür zur Verfügung.

Der Lehrbetrieb ist damit **grundsätzlich in Präsenz durchzuführen**. Dies ist als verbindliche Vorgabe des Präsidiums zu verstehen, die sich darauf begründet, für die Studierendenschaft ein studierbares Angebot zu ermöglichen.

Online-Formate sind damit weiterhin grundsätzlich möglich, sie dürfen aber den Präsenz-Studienbetrieb nicht beeinträchtigen. Sollten Formate hochschuldidaktisch begründet online geplant sein, dann ist darauf zu achten, dass diese so umgesetzt werden, dass eine Teilnahme für die Studierenden auch mit anschließenden Präsenzveranstaltungen organisatorisch leistbar bleibt.

Für Lehrveranstaltungen in Randzeiten oder am Wochenende kann Online-Lehre weiterhin eingesetzt werden, sofern dies hochschuldidaktisch sinnvoll ist, die Teilnahme studierendenseitig organisierbar ist und das Angebot nicht mit Präsenzphasen kollidiert. Streaming und Hybridveranstaltungen sind – wo darstellbar – ausdrücklich erwünscht. Alle Personen, die im übertragenen Video erscheinen, müssen dazu allerdings ihr mündliches oder schriftliches Einverständnis geben.

Auch Lehrformate, die mit Blended Learning-Ansätzen oder Flipped Classroom-Ansätzen arbeiten (z.B. Wechsel von asynchronen Erarbeitungsphasen und synchronen Präsentationsphasen), sind möglich und erwünscht, sofern die synchronen Arbeitsphasen mit den Studierenden (z.B. in Kleingruppen) in Präsenz an der LUH stattfinden. Damit bleibt es auch ausdrücklich erwünscht, dass die zahlreichen z.T. sehr guten Lehrvideos und Vorlesungsaufzeichnungen weiterhin genutzt und sinnvoll mit Präsenzlernphasen kombiniert werden.

## 9. Inwieweit muss die LUH weiterhin eine Kontaktnachverfolgung vorhalten?

Eine Kontaktverfolgung ist für Universitäten nicht verbindlich, da sie als öffentlich-rechtliche Einrichtungen Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Aus diesem Grund soll in der Lehre im

Wintersemester keine Kontaktnachverfolgung mehr stattfinden. Das Kontakttracing-Plugin auf Stud.IP wird zunächst wieder abgestellt, um Lehrende nicht zu verunsichern.

## 10. Was ist hinsichtlich der Lüftung in Lehrräumen zu beachten?

Bei allen Hörsälen mit einer raumlufttechnischen Anlage kann von einer ausreichenden Lüftung ausgegangen werden, so dass dort von einer zusätzlichen Lüftung explizit abgeraten wird. Alle Hörsäle, die nicht über eine raumlufttechnische Anlage verfügen, werden schnellstmöglich durch den Einbau von Lüftern durch das Dezernat 3 ausgerüstet.

Bei den in Nutzerverantwortung liegenden Seminarräumen und Büroräumen ist mittels eines CO<sub>2</sub>-Messgerätes selbstständig der Lüftungsbedarf zu ermitteln und entsprechend den in den FAQ 2.1.2 hinterlegten Hinweisen das Lüftungsverhalten zum Schutz der Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ggf. zu optimieren. Sollten sich Rückfragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Institute und Fakultäten werden gebeten, CO<sub>2</sub>-Ampeln anzuschaffen und diese in den Lehrräumen einzusetzen.

Richtiges Lüften schützt vor Corona-Infektionen, deswegen müssen Lehrräume alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Stoßlüftung oder Querlüftung gelüftet werden.

## 11. Müssen Oberflächen weiterhin gereinigt werden?

Durch die Einhaltung der 3G-Regel müssen Oberflächen nicht mehr regelmäßig gereinigt werden. Personen oder Instituten, denen dies wichtig ist, steht es jedoch frei, weiterhin zu reinigen.

## 12. Welche Bedingungen bestehen für Prüfungen?

Auch im Wintersemester 2021/2022 bleiben Online-Prüfungen ausdrücklich erwünscht und erlaubt. Für Präsenzklausuren bleibt unabhängig vom Abstand eine Maskenpflicht bestehen. Aus diesem Grund sind Klausuren auf eine Länge von 120 Minuten beschränkt.

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen zu den hier vorgestellten Punkten an [vpl@uni-hannover.de](mailto:vpl@uni-hannover.de).

Darüber hinaus findet am 29.09.2021 eine Online-Infoveranstaltung zu Lehre und Studium im Wintersemester 2021/22 statt. Weiteres dazu entnehmen Sie bitte der Einladung dazu, die an alle Lehrenden ergangen ist.